

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Master-Studiengang Renewable Energy and E-Mobility
an der Hochschule Stralsund**

vom 19. November 2018

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz –LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557), erlässt die Hochschule Stralsund die folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Renewable Energy and E-Mobility an der Hochschule Stralsund vom 14. November 2017 (veröffentlicht auf der Homepage der Hochschule Stralsund) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Immatrikulation erfolgt in beiden 4-semesterigen Varianten nur zum Sommersemester.“

2. Im § 2 Absatz 4 werden nach den Wörtern „4-semesterigen Master“ die Wörter „mit Praxissemester“ eingefügt:

3. In § 2 werden nach Absatz 4 die Absätze 5, 6 und 7 eingefügt:

„(5) Zum Studium im 4-semesterigen Master-Studiengang Renewable Energy and E-Mobility ohne Praxissemester wird nur zugelassen:

1. Wer den Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in den Studienrichtungen Elektrotechnik, Energietechnik, Regenerative Energien, Maschinenbau oder Physik sowie fachverwandter Abschlüsse erbringt.

- Dieses kann ein in Deutschland erworbener Bachelor-Grad oder ein mit vergleichbarem Grad abgeschlossenes Studium mit mindestens 180 ECTS-Punkten

oder

- ein im Ausland erworbener Bachelor-Grad oder ein mit vergleichbarem Grad abgeschlossenes Studium mit mindestens 180 ECTS-Punkten sein.

2. Wer den Nachweis über eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) vor Aufnahme des Studiums von mindestens 12-Wochen erbringt. Angerechnet werden eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder ein einschlägiges Praktikum, die im Rahmen eines oder im Anschluss an einen Bachelor- oder vergleichbaren Studiengang realisiert wurden. Die Anrechnung ist unter Beifügung der entsprechenden Nachweise über das Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten und Internationales bei der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik zu beantragen. Über die Anrechnung entscheidet die oder der für den Studiengang zuständige Beauftragte für das Praktikum. Die Anrechnung kann auch nur teilweise erfolgen. Den Studierenden können Auflagen zur vollständigen Erfüllung des Praktikums erteilt werden. Der Nachweis muss spätestens bis zur Anmeldung zur Master-Arbeit vorliegen.

(6) Zusätzlich ist für eine Zulassung (alle drei Studienmodelle) der Nachweis von Kenntnissen auf folgenden Fachgebieten in angegebenem Umfang zu erbringen:

- Grundlagen der Elektrotechnik im Umfang von mindestens 4 SWS oder 5 ECTS
- Regelungstechnik im Umfang von mindestens 4 SWS oder 5 ECTS
- Messtechnik im Umfang von mindestens 4 SWS oder 5 ECTS
- Elektrische Maschinen im Umfang von mindestens 2 SWS oder 3 ECTS

und die diesen Fachgebieten zu Grunde liegenden üblichen mathematischen Grundlagen.

(7) Der Zugang zum Masterstudiengang Renewable Energy and E-Mobility kann, falls keine Zulassungsbeschränkung besteht, nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums ist nicht zu erwarten, wenn eine der Voraussetzungen der Absätze 2, 3 bis 5 oder 6 nicht erfüllt wird. Im Übrigen gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn das erste berufsqualifizierende Studium nicht mit mindestens 2,5 abgeschlossen wurde. Ist der Notendurchschnitt schlechter als 2,5 sind die Begründung des Studienwunsches und ggf. weitere Nachweise für die fach- und studiengangspezifische Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers erforderlich. Aus dieser in deutscher oder englischer Sprache selbst verfassten Darstellung in einem Umfang von ca. 500 Wörtern und den Nachweisen sollten die spezifischen Fähigkeiten und Begabungen hervorgehen, die zu einem Master-Studium befähigen. Ferner sind die Beweggründe und Ziele darzulegen, die mit dem angestrebten Master-Studium verbunden werden. Lässt sich unter Würdigung des Gesamtbildes keine positive Erfolgsprognose ableiten, kann die Zulassung versagt werden.“

4. Der bisherige § 2 Absatz 5 wird zum Absatz 8, der bisherige § 2 Absatz 6 wird zum Absatz 9.

5. Der § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Master-Prüfung als zweiten berufsqualifizierenden Abschluss beendet werden kann (Regelstudienzeit), ist in diesem Studiengang zweifach gegliedert. Der Studiengang bietet drei Studienwege mit unterschiedlichen Regelstudienzeiten:

- 3-semesteriger Master
- 4-semesteriger Master mit Praxissemester
- 4-semesteriger Master ohne Praxissemester

Die Studierenden in den beiden 4-semesterigen Varianten können bis zu 4 Wochen nach Beginn des 3. Semesters in die jeweils andere Variante wechseln. Dazu ist ein Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen. Beim Wechsel in die Variante ohne Praxissemester ist der Praktikumsnachweis entsprechend § 2 Absatz 5 Nr. 2 spätestens bis zur Anmeldung zur Master-Arbeit zu erbringen, beim Wechsel in die Variante mit Praxissemester entfällt der Nachweis des Praktikums.“

6. In § 3 Absatz 3 werden nach den Wörtern „4-semesterigen Master“ die Wörter „mit Praxissemester“ eingefügt

7. In § 3 wird nach Absatz 3 der Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für den 4-semesterigen Master ohne Praxissemester gilt:

1. Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit dem Master als zweiten berufsqualifizierenden Abschluss beendet werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Fachsemester. Das vierte Fachsemester dient vorrangig der Anfertigung der Master-Arbeit sowie dem Kolloquium nach Maßgabe von §§ 24 bis 27 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund und von §§ 5 und 6 dieser Fachprüfungsordnung.

2. Der Gesamtumfang, der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums nötig ist, beträgt 120 ECTS-Punkte. Hiervon entfallen:

- a) auf die ersten drei Fachsemester 90 ECTS-Punkte für Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
- b) auf das vierte Fachsemester 30 ECTS-Punkte für die Master-Arbeit einschließlich Master-Kolloquium.“

8. Der bisherige § 3 Absatz 4 wird zum Absatz 5 und der bisherige § 3 Absatz 5 wird zum Absatz 6.

9. In § 5 Absatz 3 werden nach dem Wort „E-Mobility“ die Wörter „mit Praxissemester“ eingefügt:

10. In § 5 wird nach Absatz 3 der Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im 4-semesterigen Master-Studiengang Renewable Energy and E-Mobility ohne Praxissemester kann die Zulassung zur Master-Arbeit nur erfolgen, wenn ein bestimmter Anteil an bestandenen Modulprüfungen, der mindestens 84 ECTS-Punkten entspricht, erreicht wurde. Die letzte Modulprüfung muss spätestens vor Ablegung des Master's Thesis Colloquiums erfolgreich nachgewiesen werden.“

11. Der bisherige § 5 Absatz 4 wird zum Absatz 5, der bisherige § 5 Absatz 5 wird zum Absatz 6 und der bisherige § 5 Absatz 6 wird zum Absatz 7.

12. Die Tabelle I.1 in § 10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Tabelle I.1 Studiengang Renewable Energy and E-Mobility - 3-semesterige Variante

Modul-Nr.	Pflichtmodul	Regel-semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an		ECTS-Punkte
						MN	GN	
REEMM1000	Selected Chapters of Mathematics	2	K 2	M 30	EA	100	8,75	6
REEMM1300	System Theory	2	K 2	M 30	EA	100	8,75	6
REEMM1400	Renewable Energy Systems	2	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	EA	100	8,75	6
REEMM2200	Methods of Power Engineering	2	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	EA	100	8,75	6
REEMM3600	Quality in Automotive Industry *)	2	K 2	M 20	EA	100	0	6
REEMM3800	Energy and Environmental Management *)	2	M 30	K 2	EA	100	0	6
REEMM2010	Elective Module (AO) I**)	2	Entsprechend ausgewähltem Modul			100	8,75	6
REEMM2020	Elective Module (AO) II**)	2	Entsprechend ausgewähltem Modul			100	8,75	6
REEMM2030	Elective Module (AO) III**)	2	Entsprechend ausgewähltem Modul			100	8,75	6
REEMM2040	Elective Module (AO) IV**)	2	Entsprechend ausgewähltem Modul			100	8,75	6
REEMM2060	Elective Module (F) I ***)	2	Entsprechend ausgewähltem Modul als unbenotete Prüfungsleistung			0		6
REEMM3900	Master Thesis with Colloquium Master Thesis Colloquium	3	siehe § 5 siehe § 6			80 20	30	27 3

13. In § 10 wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

(3) Für den 4-semesterigen Master mit Praxissemester sind in den nachstehend genannten Modulen folgende Modulprüfungen für die Master-Prüfung abzulegen:

Tabelle I.2. Studiengang Renewable Energy and E-Mobility - 4-semesterige Variante mit Praxissemester

Modul-Nr.	Pflichtmodul	Regel-semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an		ECTS-Punkte
						MN	GN	
REEMM1000	Selected Chapters of Mathematics	2	K 2	M 30	EA	100	7,75	6
REEMM1300	System Theory	2	K 2	M 30	EA	100	7,75	6
REEMM1400	Renewable Energy Systems	2	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	EA	100	8,0	6
REEMM2200	Methods of Power Engineering	2	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	EA	100	7,75	6
REEMM3600	Quality in Automotive Industry *)	2	K 2	M 20	EA	100	0	6
REEMM3800	Energy and Environmental Management *)	2	M 30	K 2	EA	100	0	6
REEMM2010	Elective Module (AO) I**)	2	Entsprechend ausgewähltem Modul			100	7,75	6
REEMM2020	Elective Module (AO) II**)	2	Entsprechend ausgewähltem Modul			100	7,75	6
REEMM2030	Elective Module (AO) III**)	2	Entsprechend ausgewähltem Modul			100	7,75	6
REEMM2040	Elective Module (AO) IV**)	2	Entsprechend ausgewähltem Modul			100	7,75	6
REEMM2060	Elective Module (F) I ***)	2	Entsprechend ausgewähltem Modul			100	7,75	6
REEMM4000	Internship Semester	3	LN siehe StO, Anlage 1 Richtlinie für das Praxissemester			0		30
REEMM3900	Master Thesis with Colloquium Master Thesis Colloquium	4	siehe § 5 siehe § 6			80 20	30	27 3

13. In § 10 wird nach Absatz 3 der Absatz 4 eingefügt:

(4) Für den 4-semesterigen Master ohne Praxissemester sind in den nachstehend genannten Modulen folgende Modulprüfungen für die Master-Prüfung abzulegen:

Modul-Nr.	Pflichtmodul	Regel-semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an		ECTS-Punkte
						MN	GN	
REEMM1000	Selected Chapters of Mathematics	2	K 2	M 30	EA	100	6	6
REEMM1300	System Theory	2	K 2	M 30	EA	100	6	6
REEMM1400	Renewable Energy Systems	2	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	EA	100	6	6
REEMM2200	Methods of Power Engineering	2	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	EA	100	6	6
REEMM3600	Quality in Automotive Industry *)	2	K 2	M 20	EA	100	0	6
REEMM3800	Energy and Environmental Management *)	2	M 30	K 2	EA	100	0	6
REEMM2010	Elective Module (AO) I**)	3	Entsprechend ausgewähltem Modul			100	5,75	6
REEMM2020	Elective Module (AO) II**)	3	Entsprechend ausgewähltem Modul			100	5,75	6
REEMM2030	Elective Module (AO) III**)	3	Entsprechend ausgewähltem Modul			100	5,75	6
REEMM2040	Elective Module (AO) IV**)	3	Entsprechend ausgewähltem Modul			100	5,75	6
REEMM2050	Elective Module (AO) V**)	3	Entsprechend ausgewähltem Modul			100	5,75	6
REEMM2060	Elective Module (F) I***)	3	Entsprechend ausgewähltem Modul			100	5,75	6
REEMM2070	Elective Module (F) II***)	3	Entsprechend ausgewähltem Modul			100	5,75	6
REEMM2080	Elective Module (F) III***)	3	Entsprechend ausgewähltem Modul			100	5,75	6
REEMM4100	Project Work	3	LN				0	12
REEMM3900	Master Thesis with Colloquium Master Thesis Colloquium	4	siehe § 5 siehe § 6			80 20	30	27 3

Offene Liste Wahlpflichtangebot (Application oriented – AO)					Offene Liste Wahlpflichtangebot (Application oriented – AO)				
Nr.:	Wahlpflichtkurs	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Nr.:	Wahlpflichtkurs	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative
REEMM3410	Current subjects of renewable energy use I	M 30	K 2	EA 75	REEMM5400	Vehicle Management Systems	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	EA 75
REEMM3420	Current subjects of renewable energy use II	M 30	K 2	EA 75	REEMM3300	Sustainable non-fossil mobility	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	EA 75
REEMM1700	Solar Systems	M 30 + ÜS	K 2 + ÜS	EA 75	REEMM3500	Advanced Power Electronics	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	EA 75
REEMM3000	Wind Power Plants	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	EA 75	REEMM3100	Hydrogen Technology	M 30 + ÜS	K 2 + ÜS	EA 75
REEMM3610	Project RE	EA 180			REEMM3400	Project Seminar E-Mobility	EA 90		
REEMM3700	Control of Electrical Drives	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS	EA 75	REEMM5500	Vehicle Simulation and Test Drive	EA 30	M 20	K 1

Offene Liste Wahlpflichtangebot (Free - F)					Offene Liste Wahlpflichtangebot (Free - F)				
Nr.:	Wahlpflichtkurs	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Nr.:	Wahlpflichtkurs	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative
REEMM2110	Selected Topics of control engineering	K2 + ÜS	M30	EA 75	REEMM2140	Modelling of Physical Systems	K2 + ÜS	M30	EA 75
REEMM2120	Electrical Energy Transmission	K2 + ÜS	M30	EA 75	SSDM3500	International Accounting	Siehe FPO SSD		
REEMM2130	Power Electronics	K2 + ÜS	M30	EA 75	WMSSDM3000	Human Resources Management	Siehe FPO SSD	Siehe FPO SSD	

K	=	Klausur mit Angabe der Dauer in Stunden (Stunde = 60 Minuten), vgl. § 11 RPO	LN	=	Leistungsnachweis, vgl. § 7
K + ÜS	=	Klausur und Übungsschein als Zulassungsvoraussetzung, vgl. §§ 8, 7 und § 11 RPO	MN	=	Modulnote
M	=	Mündliche Prüfung mit Angabe der Dauer in Minuten, vgl. § 10 RPO	GN	=	Gesamtnote der Modulprüfungen einschließlich Masterarbeit mit Kolloquium
M + ÜS	=	Mündliche Prüfung und Übungsschein als Zulassungsvoraussetzung, vgl. § 7, 8 und § 10 RPO	*)	=	Von diesen zwei Modulen muss eines gewählt werden.
EA	=	Experimentelle Arbeit mit Angabe des Arbeitsaufwandes in Stunden, vgl. § 9			

Erläuterungen:

- **) Die Studierenden können aus der offenen Liste der Wahlpflichtmodule (AO) des gewählten Studienganges oder auf Antrag an den Prüfungsausschuss aus dem Fächerpool anderer Master-Studiengänge der Fakultät bzw. dem Studienangebot der Hochschule auswählen. Die Liste kann jährlich aktualisiert werden.
(§ 6 Studienordnung des Master-Studiengangs Renewable Energy and E-Mobility an der Hochschule Stralsund)
- ***) Die Studierenden können aus der offenen Liste der Wahlpflichtmodule (F) und (AO) des gewählten Studienganges oder auf Antrag an den Prüfungsausschuss aus dem Fächerpool anderer Master-Studiengänge der Fakultät bzw. dem Studienangebot der Hochschule auswählen. Die Liste kann jährlich aktualisiert werden.
(§ 6 Studienordnung des Master-Studiengangs Renewable Energy and E-Mobility an der Hochschule Stralsund)

14. In § 10 werden die bisherigen Absätze 4 bis 8 die Absätze 5 bis 9.

15. In Anlage 2 (Diploma Supplement 4-semesteriger Master) werden unter 3.2. vor den Wörtern „internship semester“ die Wörter „optional with“ eingefügt.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule Stralsund in Kraft.
2. Die Änderungen gelten erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2018 an der Hochschule Stralsund für den Master-Studiengang Renewable Energy and E-Mobility immatrikuliert wurden. Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2019 immatrikuliert wurden, müssen für das Modul REEMM1400 Renewable Energy Systems jedoch keinen Übungsschein erbringen und die Zugangsvoraussetzungen des § 2 Absatz 6 und 7 der Fachprüfungsordnung nicht erfüllen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Stralsund vom 25. September 2018 und der Genehmigung der Rektorin vom 19. November 2018.

Stralsund, den 19. November 2018

**Die Rektorin
der Hochschule Stralsund
University of Applied Sciences
Prof. Dr.-Ing. Petra Maier**

Veröffentlichungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 19. November 2018 auf der Homepage der Hochschule Stralsund veröffentlicht.